

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXII. —

Breslau, den 1. Juni 1825.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Stück 9, Jahrgang 1825 enthält:

- (Nro. 937.) die Allerhöchste Cabinets-Ordre, in Bezug auf
- (Nro. 938.) das Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben; desgleichen in den, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg früherhin gehörten; und
- (Nro. 939.) in den, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg früherhin gehörten; und
- (Nro. 940.) in den, die den französischen Departements, oder dem Lippe-Departement sonst zugeschlagen waren.

Sämmtlich vom 21. April d. J.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Auf den Antrag der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 5ten v. M. bestimme Ich hiermit, daß außer dem in Meiner an das Ministerium der Finanzen und die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erlassenen Ordre vom 21. Decbr. v. J. (Gesetzsammlung No. 904) wegen der in Stelle der Tresorscheine und Cassenbilletts Litt. a. getretenen Cassen-Anweisungen §. XI. bestimmten, zum Umtausch beschädigter Cassen-Anweisungen erforderlichen Kennzeichen, nämlich: der gedruckten

Littera und Nummer derselben, der dabei geschriebenen Unterschrift, auch noch der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Cassen = Anweisungen andeutet, nicht abgeschnitten seyn darf. Ich autorisire die Haupt = Verwaltung der Staatsschulden, diese Bestimmung durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Berlin den 9. April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An

die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende, durch die Gesesammlung Stück 5 Seite 23 sub No. 927 bekannt gemachte Allerhöchste Cabinets = Ordre, wird hiermit noch besonders zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

II. May 117.

Breslau den 20. May 1825.

Königliche Preussische Regierung.

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 84. Das Tragen der Uniform Seitens der Soldaten der Krieges = Reserve und der Landwehrmänner und die von selbigen den Offizieren zu machenden Honneurs betreffend.

Auf die Anzeige, daß Beurlaubte und Krieges = Reserve = Soldaten, auch Landwehrmänner, die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder wenn sie darinn erscheinen, es unterlassen, Offizieren die gebührenden Honneurs zu erweisen, mache Ich es den Truppen = Commandeurs zur besondern Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaften solche gehdrig instruiren und ihnen bemerklich machen, wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen, und in derselben nicht allen Offiziers die gebührenden Honneurs erweisen, einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen, selbst einer Bestrafung aussetzen. Ich überlasse dem Krieges = Ministerium die Armee danach anzuweisen.

Berlin den 28. Februar 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

das Krieges = Ministerium.

Vorliegende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Erläutern, daß ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Krieges-Reserve, welcher sich einer absichtlichen Vernachlässigung der den ihm in Uniform begegnenden Offizieren schuldigen Ehre, oder eine Nichtachtung der ihm von diesen darüber erteilten dienstlichen Rüge zu Schulden kommen läßt, sich eine militärische Disciplinar-Bestrafung zuzieht, und im Falle einer förmlichen Widerspenstlichkeit gegen die ihm von dem Offizier ertheilte Weisung der sofortigen Arrestirung und einer von Seiten der Militär-Behörde gegen ihn zu veranlassenden förmlichen Untersuchung und gerichtlichen Bestrafung ausgesetzt wird, indem ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Krieges-Reserve, welcher von der Erlaubniß, außer dem Dienste die Uniform zu tragen, Gebrauch macht, dadurch freiwillig als Soldat auftritt, folglich auch als Soldat sich benehmen muß, und dem militärischen Subordinations-Verhältniß unterworfen ist.

A I. XVI. N. 280 May.      Breslau den 24. May 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 85.    Betreffend die Vorsichts-Maassregeln, gegen Verbreitung der bössartigen und ansteckenden Klauen-Seuche unter dem Schaaf-Vieh.

Es ist hin und wieder unter den Schaafheerden die bössartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden. Diese Krankheit ist den Schaafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere bei zweckmäßiger Behandlung, doch durch den, den Heerdenbesitzern aus derselben erwachsenden großen Schaden, gleich zu stellen. Die unterzeichneten Ministerien haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken unter dem 27. August 1806 erlassenen nähern Vorschrift, so weit sie auf diese Krankheit anwendbar ist, Folgendes festzusetzen:

- 1) Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sey, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.
- 2) Die Besitzer der mit der bössartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath

des Kreises, und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 rthl., den Schäfer auf 10 rthl. und den Eigenthümer der Schäferey auf 20 rthl. festgesetzt wird, und der in Absicht der erkern Personen, im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

- 3) Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bössartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Gränze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Gränze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Gränze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normal-Vorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.
- 4) Koppelweiden aber müssen mit den von der bössartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Wald-Hütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte; so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgränzen zwischen diesen Interessenten bergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.
- 5) Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgränzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrlässigkeit des Vorsazes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schäferbesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgränze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gehörenden Gerichte darauf anzutragen.
- 6) Sobald diese Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit

völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht statt finden, bei Strafe von 5 rthl. für jedes verkaufte Stück.

- 7) Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weidereien der krank gewesenen Heerde, wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.
- 8) Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Schaafse von den gesunden, Reinigung der Ställe der angestechten, trockne Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angestechte Schaafse gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafsen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann. Berlin den 16. April 1825.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts-  
und Medizinal-Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Ministerii des Innern vom 16. v. M. wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

A. I. IX. May 116. Breslau den 20. May 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 86. Wegen subsidiärer Berichtigung der in Steuerprozessen entstandenen, aber von den Denunciaten nicht beizutreibenden Portoauslagen aus der Lösung der Confiskate.

Durch das Circulare No. 6. vom 29. Februar 1820 §. 9. 10. und 11. und durch das Circulare No. 10. vom 19. April 1820 sind die Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, so wie durch die Verordnungen No. 50. vom 8. März 1822 und No. 58. vom 16. März ej. a.

(Amtsblatt pro 1822 Seite 82 und 108)

die Königl. Gewerbesteuer-Behörden unsers Geschäfts-Bezirks, angewiesen worden, aus der Lösung der bei Uebertretungsfällen vorkommenden Confiskate, zunächst die

auf den Transport, auf die Verwahrung und Erhaltung und auf den Verkauf der confiscirten Gegenstände verwendeten Kosten, subsidiarisch aber auch die einfachen Gefälle und Steuern, wenn solche sonst uneinziehbar sind, zur laufenden Einnahme zu berichtigen und zu verrechnen.

Einem unterm 5. d. M. von des Herrn Finanz=Ministers Excellenz ergangenen Circular=Rescript (III. No. 8896) gemäß werden die gedachten Steuer=Behörden aber hierdurch noch angewiesen,

auch die in Steuerprozeffen entstehenden Porto=Auslagen, wenn solche von dem in die Kosten verurtheilten Uebertreter nicht beigetrieben werden können, aus der Lösung des Confiscats subsidiarisch zu bezahlen.

Die Korrespondenz in allen Steuerprozeffen ist, der allgemeinen in unserer Verfügung No. 39. vom 10. März d. J. (Seite 157 des Amtsblatts) wiederholt eingeschäfteten Regel nach, portopflichtig zu behandeln, und das vorgeschossene Postgeld nur dann zur Erstattung aus der Königl. P.=Kasse zu liquidiren, wenn solches weder von dem Denunciaten noch aus der Lösung der in Beschlag genommenen Waaren wieder eingezogen werden kann.

Auch wird bei dieser Veranlassung ausdrücklich bemerkt, daß die Antheile der Denuncianten an den eingezogenen Geldstrafen portopflichtig an die abwesenden Empfänger abgesendet werden müssen.

V. 241 May.                      Breslau den 24. May 1825.

Königliche Preussische Regierung. II. Abtheilung.

Nro. 87. Wegen Ausschreibung der Bombardements=Schäden=Vergütigung=Beiträge für den 3ten und die folgenden Termine, bis zum Schluß=Termin.

Durch mehrere geschehene Berichtigungen der Bombardements=Schäden=Vergütigungs=Beiträge bei allen 3 Regierungs=Departements während des Laufs des 1sten und des 2ten Abschlags=Zahlungs=Termins sowohl, als durch den unmittelbar erfolgten Zutritt des durch gütliche Einigung festgesetzten achtjährigen Verzugs=Zinsen=Betrages für die hiesigen vorstädtischen bombardements beschädigten Grundbesitzer, sind Wir veranlaßt worden, für den 3ten Termin und alle demselben noch folgenden Termine, bis zum gänzlich ausgleichenden Schluß=Termin, eine General= und respect. Normal=Repartition anfertigen zu lassen, worin sich nicht nur das auf das hiesige Regierungs=Departement, nach Verhältniß der jährlich festgesetzten

Abschlags-Summe von 100,000 rthl kommende Entschädigungs-Quantum sondern auch die von gedachtem Bezirk zu diesem Behuf aufzubringende Beitrags-Summe anders und richtiger stellt, als wie solches bei den General-Repertitionen für den 1sten und 2ten Termin zu bewerkstelligen möglich gewesen. Die erwähnte Normal-Repertition, welche wir nebst dem General-Catastro aus 1807 dieser Verfügung haben beifügen lassen, giebt die dießfälligen Beträge genau an, und beträgt nach selbiger der Beitrag eines jeden Contribuenten nach Maßgabe der pro 1806/7 statt gehaltenen Versicherung der Gebäude, vom Hundert, 26 Sgr. 10 pf. mithen 2 pf. weniger, als in den beiden vorhergegangenen Terminen.

Wir sehen zur Einziehung dieser Beiträge 2 Termine, nämlich Mitte August, und Mitte November unabänderlich fest, und gewärtigen von den Jurisdictionen-Beörden und von den Magisträten mit Gewißheit, daß selbige ihrerseits alles aufbieten und jedes ihnen zu Gebote stehende rechtliche Mittel anwenden werden, um das dießfällige Beitrags-Einziehungs-Geschäft, und die Ausführung der eingehobenen Gelder an unsere Haupt-Instituten-Casse, auf alle mögliche Art zu fördern, und zugleich mit darauf bedacht zu seyn, daß auch die Reste aus den vorhergegangenen beiden Terminen, insofern sie nicht schon niedergeschlagen, oder aus erheblichen Gründen gesundet worden, mit Ernst beigetrieben und anhero berichtet werden, indem die Verbindlichkeit, welche die Societät gegen die Bombardements-Beschädigten zu erfüllen hat, eine längere Nachsicht dieser Reste nicht gestattet.

I. V. Mai 153.      Breslau den 21. Mai 1825.

Königliche Preussische Regierung.

An

die hiesigen vorstädtischen Jurisdictionen-Beörden  
und sämtliche Magisträte des hiesigen Regierungs-  
Bezirks.

## General = Repartition

des auf die zu vergütigenden Bombardements-Schäden der Schlesi-  
schen Festungsstädte aus den Kriegs-Jahren 180<sup>7</sup>/<sub>7</sub> im Gesamtbe-  
trage 719,475 Rthlr. 8 sgr. und mit Hinzurechnung der den hiesigen  
vorstädtischen Belagerungs-Beschädigten rechtlich zugesprochenen,  
aber durch gütliche Einigung nur auf 8 Jahr gestellten Verzugszin-  
sen per 214,653 Rthlr. 18 sgr., mithin auf die Total-Summe von  
934,128 Rthlr. 26 sgr. zum 3ten Termin auszuschreibenden Ab-  
schlags-Quantum per 100,000 Rthlr., wie viel davon auf jeden  
der 3 Regierungs-Bezirke, im Verhältniß seines zu fordern haben-  
den Entschädigungs-Betrags an Bonification kommt, und was jedes  
der 3 Regierungs-Departements nach Proportion der Indictions-  
Summe seines Feuer-Catasters aus dem Jahre 1806 zur Aufbrin-  
gung der 100,000 Rthlr. beizutragen hat.

Betrag  
des auszuschrei-  
benden!  
AbschlagsQuan-  
ti für den 3ten  
Termin 1825.

Rthlr. sgr. pf.

Rthlr sgr. pf.

	Die terminsweise zu vergütigenden Bom- bardements-Schäden aus den Kriegs-Jah- ren 180 <sup>7</sup> / <sub>7</sub> betragen nämlich, nach deren de- finitiv geschehenen Berichtigung.			
A.	1) Für die im Breslauschen Regierungs-De- partement belegenen Festungsstädte Bres- lau, Brieg, Olag, Schweidniß und Sil- berberg zusammen . . . . .	623001	27	2
	2) Hierzu die von den hiesigen vorstädtischen Bombardements-Beschädigten erstrittenen durch gütliche Einigung aber nur auf 8 Jahr festgesetzten Verzugs-Zinsen von dem Vergütigungs-Capital per 536634 Rthlr. zu 5 pro Cent . . . . .	214653	18	
	Summa vom Breslauschen Bezirk .	837655	15	2
B.	Für die im Liegnitzschen Regierungs-Depar- tement belegene Festungsstadt Glogau.	34219	20	10
C.	Für die im Dppelschen Regierungs-Bezirk belegenen beiden Festungsstädte Cosel und Neisse . . . . .	62253	20	
	Summa des Total-Schäden-Betrags für die sämtlichen Festungsstädte der Pro- vinz Schlessien aus den Kriegs-Jahren 180 <sup>7</sup> / <sub>7</sub> . . . . .	934128	26	

F o r t s e t z u n g :

Betrag  
des auszuschrei-  
benden  
Abschlagbquanti  
für den 3ten  
Termin 1825.

Rthlr. gr. fl.

Rthlr. gr. fl.

Für den jetzigen 3ten Jahres-Termin beträgt  
das aufzubringende abschlägliche Entschä-  
digungs-Quantum abermals . . .  
Von diesem Betrage der 100,000 Rthlr. er-  
halten vorbenannte 3 Regierung:-Depar-  
tements nach Verhältniß ihrer zu fordern  
habenden Entschädigungs-Summen fol-  
gende Antheile, und zwar:

A. das Breslausche Departement .	89672	11
B. = Liegnitsche dito . .	3663	8
C. = Dppelnsche dito . .	6664	11

100000

Summa wie vorstehend .

100,000

Zu dieser 3ten terminlichen Ausschreibung  
der fraglichen 100,000 Rthlr. tragen be-  
nannte 3 Regierung:-Bezirke nach Ver-  
hältniß der Indictions-Summen ihrer  
Feuer-Societäts-Catasters aus dem Jahre  
1806 per 4,953,100 Rthlr., 4,054,145  
Rthlr. und resp. 2,187,410 Rthlr. und  
zwar:

A. der Breslausche Bezirk . .	44257	2	—
B. = Liegnitsche dito . .	36224	21	6
C. = Dppelnsche dito . .	19518	6	6

100000

Zusammen also wie oben . .

Zu dem vom Breslauschen Regierung:-De-  
partement aufzubringende Quanto per

44257 2

Latus . .

44257 2

Fortsetzung:

Betrag  
des auszuschrei-  
benden  
Abschlags quanti  
für den 3ten  
Termin 1825.

		Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
Transport		44257	2				
werden noch wegen Vermeidung der Bruch- pfennige angelegt, ad extraordinaria . . .		45	19	10			
In Summa		44302	21	10			
Hierzu tragen bei pro 100 Rthlr. Ertrag, 26 sgr. 10 pf.							
A. Die Jurisdictionen.							
1.	Die Claren-Jurisdiction zu Breslau . .		1410	28	3		
2.	" Dom-Capitular dito . . .		1364	25	—		
3.	" Kreuzhof dito . . .		73	18	4		
4.	" ehemalige Fürstbischöfliche dito . .		1193	27	2		
5.	" Stadt Jurisdiction incl. der Gebäude auf der Augustiner-Jurisdiction . .		3391	19	4		
6.	" Matthias-Jurisdiction . . .		654	8	7		
7.	" Vincenz dito . . .		768	21	11		
Latus . .			8857	28	7		
B. Städte.							
		Transport	8857	28	7		
1.	Muras " " " " " "		312	29	—		
2.	Bernstadt " " " " " "		678	26	6		
3.	Brieg " " " " " "		3317	5	5		
4.	Canth " " " " " "		319	25	7		
5.	Festenberg " " " " " "		415	3	4		
6.	Frankenstein " " " " " "		2019	11	8		
7.	Freyburg " " " " " "		511	2	7		
8.	Friedland " " " " " "		260	23	3		
9.	Glag " " " " " "		1160	20	3		
10.	Gottesberg " " " " " "		348	10	3		
11.	Gubrau " " " " " "		1221	5	7		
12.	Habelschwerdt " " " " " "		837	14	—		
13.	Herrnstadt " " " " " "		489	23	11		
Latus . .			20750	19	11		

						Arbr.	gr.	pl.
				Transport . .	20750	19	11	
14.	Hundsfehd	"	"	"	222	29	6	
15.	Juliusburg	"	"	"	170	7	9	
16.	Röben	"	"	"	263	11	1	
17.	Landed	"	"	"	513	18	3	
18.	Lewin	"	"	"	325	25	5	
19.	Edwin	"	"	"	401	6	1	
20.	Medzibor	"	"	"	205	28	4	
21.	Militzsch	"	"	"	678	19	0	
22.	Mittelwalde	"	"	"	85	24	8	
23.	Münsterberg	"	"	"	796	16	5	
24.	Ramslau	"	"	"	1029	28	7	
25.	Neumarkt	"	"	"	1112	12	8	
26.	Neurode	"	"	"	317	21	2	
27.	Nimptsch	"	"	"	407	25	5	
28.	Delk	"	"	"	1589	15	6	
29.	Dhlau	"	"	"	1134	19	5	
30.	Prausnitz	"	"	"	553	3	9	
31.	Raudten	"	"	"	428	23	11	
32.	Reichenbach	"	"	"	1247	17	1	
33.	Reichenstein	"	"	"	525	15	11	
34.	Reichthal	"	"	"	142	15	11	
35.	Reinerz	"	"	"	477	19	—	
36.	Schweidnitz	"	"	"	1972	—	9	
37.	Silberberg	"	"	"	407	11	3	
38.	Steinau	"	"	"	1270	28	10	
39.	Strehlen	"	"	"	1407	4	2	
40.	Striegau	"	"	"	582	16	7	
41.	Stroppen	"	"	"	57	20	9	
42.	Suhlau	"	"	"	216	13	8	
43.	Trachenberg	"	"	"	504	15	4	
44.	Trebnitz	"	"	"	653	9	1	
45.	Tschirnau	"	"	"	240	12	9	
46.	Waldenburg	"	"	"	307	20	8	
47.	Wanssen	"	"	"	293	3	4	
48.	Wartenberg	"	"	"	597	28	1	
49.	Warttha	"	"	"	105	—	3	
50.	Witthelmsthal	"	"	"	62	2	3	
51.	Winzig	"	"	"	413	21	9	
52.	Wünschelburg	"	"	"	378	25	3	
53.	Wohlau	"	"	"	1172	10	5	
54.	Zobten	"	"	"	177	11	1	
				Summa	14302	21	10	

Breslau den 21. Mai 1825.

## General-Feuer-Societäts-Catastrum

von den Städten des Breslauschen Regierungs-Bezirks, excl. der innern Stadt Breslau, wie solches im Jahre 180<sup>6</sup>/<sub>7</sub> gestanden, mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit erfolgten Abtretungen und resp. Ueberweisungen mehrerer Städte an andere und aus andern Regierungs-Departements, Behuß der terminlichen Ausschreibung der liquiden Belagerungs-Schäden aus den Kriegs-Jahren 1806 und 1807.

No.	Benennung der hiesigen vorstädtischen Jurisdictionen und der Provinzial-Städte.	Approbirte Versicherungs- Beträge pro 180 <sup>6</sup> / <sub>7</sub> . Rthlr.	Anmerkungen.
<b>A. Jurisdiction in den Vorstädten zu Breslau.</b>			
1	St. Claram . . . . .	157745	excl. zwischen den Brücken, auf der Bleiche und Brigittenthal, welche Districte in der Zwischenzeit zur Magistratualischen Jurisdiction geschlagen worden.
2	Dom = Capitular . . . . .	152590	
3	Commende Corporis Christi . . . . .	8230	
4	Vormalige Fürstbischöfliche Magistratualische . . . . .	133480 341360	
5	} dito auf dem Sande oder Augustiner- Jurisdiction . . . . .	37830	incl. der Districte zwischen den Brücken zc. vor dem Sandthore und auf dem Krippelberge vor dem Oberthore.
6		St. Mathiam . . . . .	
7	St. Vincenz . . . . .	85945	excl. auf dem Krippelberge, welcher mittelst zur Magistratualischen Jurisdiction übergegangen.
<b>B. Departements-Städte.</b>			
1	Kraß . . . . .	34990	
2	Bernstatt . . . . .	75900	
3	Brieg . . . . .	370865	

No.	Fortsetzung.	Approbirte Versicherungsbeträge pro 180 $\frac{1}{2}$ . Mithl.	Anmerkungen.
4	Gantzh . . . . .	35760	
5	Festenberg . . . . .	46410	
6	Frankenstein . . . . .	225770	
7	Frensburg . . . . .	57140	
8	Friedland . . . . .	29155	
9	Glag . . . . .	129765	
10	Gottesberg . . . . .	38945	
11	Guhrau . . . . .	136530	
12	Habelschwerdt . . . . .	93630	
13	Herrnstadt . . . . .	54760	
14	Hundsfeld . . . . .	24930	
15	Iuliusburg . . . . .	19035	
16	Köben . . . . .	29445	
17	Landeck . . . . .	58540	
18	Lewin . . . . .	36430	
19	Löwen . . . . .	44855	
20	Medzibor . . . . .	23025	
21	Militisch . . . . .	75875	
22	Mittelwalde . . . . .	9595	
23	Münsterberg . . . . .	89055	
24	Namslau . . . . .	115150	
25	Neumarkt . . . . .	124370	
26	Neurode . . . . .	35520	
27	Nimptsch . . . . .	55660	
28	Nels . . . . .	177710	
29	Nhlau . . . . .	126855	
30	Prausnitz . . . . .	61840	
31	Raudten . . . . .	47940	
32	Reichenbach . . . . .	139480	
33	Reichenstein . . . . .	58755	
34	Reichthal . . . . .	15935	
35	Reinerz . . . . .	53400	
36	Schweidnitz . . . . .	220475	

No.	Fortsetzung.	Approbirte Versicherungs- Beiträge pro 180 $\frac{6}{7}$ Rthlr.	Anmerkungen.
37	Silberberg . . . . .	45545	
38	Steinau . . . . .	142095	
39	Strehlen . . . . .	157320	
40	Striegau . . . . .	65130	
41	Stroppen . . . . .	6450	
42	Sulau . . . . .	24200	
43	Trachenberg . . . . .	56405	
44	Trebnitz . . . . .	73040	
45	Tschirnau . . . . .	26880	
46	Waldburg . . . . .	34400	
47	Wansien . . . . .	32770	
48	Wartenberg . . . . .	66850	
49	Bartha . . . . .	11740	
50	Wilhelmsthal . . . . .	6940	
51	Winzig . . . . .	46255	
52	Wünschelburg . . . . .	42355	
53	Wohlau . . . . .	131070	
54	Zobten . . . . .	19830	
	Summa vom Breslauschen De- partement . . . . .	4953100	

### Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 26. Wegen der von den Beamten zum Civil-Pensions-Fonds zu leistenden Beiträge.

Den Königlichen Untergerichten des Departements wird der nachstehende Beschluß:

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen; daß:

- 1) den Behörden, von welchen die Anstellung eines Beamten ausgeht, überlassen bleibt, den von den neuen Beamten zum Pensions-Fonds zu leistenden Ab-

zug des  $\frac{1}{12}$  des Gehalts, im Falle der Bedürftigkeit nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährliche Terminalzahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß diese Terminal-Zahlungen die Dauer des Rechnungs-Jahres, in welchen die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten;

- 2) auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit erfolgen, der Abzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse; dagegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen erstattet werden müssen;
- 3) die dauernden Prozent-Abzüge, welche neben jener, ein für allemal stattfindenden, Zurückhaltung des  $\frac{1}{12}$  der Besoldung zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, erst von dem Zeitpunkt an eintreten können, wo der Angestellte zu dem Genuß des Dienst Einkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensionsfonds fließt; auch auf gleiche Weise es bei eintretenden Gehaltserhöhungen zu halten sey; daß ferner
- 4) bei Anstellungen von Militair-Personen im Civilbist nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militairisches Dienst Einkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben.

Berlin den 18. April 1825.

Das Justiz-Ministerium.

Vermöge Allerhöchsten Auftrags.

Diederichs.

zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Breslau den 6. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

**Nro. 27.** Betreffend die Quarttal-Berichte über die von lachenden Erben zu entrichtenden Zuchthaus-Gefälle.

Den Unter-Gerichten des Departements wird hierdurch eröffnet, daß die Quarttal-Berichte über die nach Vorschrift des §. 12. des Edicts vom 25. März 1747 von lachenden Erben zu entrichtenden Zuchthaus-Gefälle an die Königl. Regierungen

unmittelbar oder nach Maaßgabe spezieller bestehender Einrichtungen an die resp. Königl. Landräthe einzureichen sind, und daß dieselben mit den Berichten über die bei Käufen vorkommenden Armenhaus-Gefälle und Zuchthaus-Gebühren verbunden werden können.

Es cessiren sonach die in der Bekanntmachung vom 3. December v. J. erforderlichen Berichte an das Ober-Landes-Gericht.

Breslau den 16. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

---

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

---

Die Schiffs-Schleuse zu Brieg muß wegen Einhängung neuer Schleusen-Thore und Ausbesserung der Kammerwände vom 18. Juli bis zum 18. August c. gesperrt werden. Dieses bringen wir den Schiffern und dem Handelsstande hierdurch zur Kenntniß, um Reisen und Sendungen darnach einzurichten.

A. II. 195. May. XV. Breslau den 20. May 1825.

Königliche Preussische Regierung.

---

Der Justiz-Commissions-Rath Kletke ist auf sein Gesuch vom Königl. Stadt-Gericht zu Breslau zum Ober-Landes-Gericht daselbst zurück versetzt und ihm die Praxis bei Letzterem vom 1. Julius d. J. an wieder verstattet worden.

Breslau den 10. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

---

## P e r s o n a l - C h r o n i k d e r ö f f e n t l i c h e n B e h ö r d e n .

---

Der Schullehrer Barth zu Groß-Elguth als Hülfslehrer bei der Elementar-Schule in Dels.

Der Schullehrer Freitag in Garben nach Schöneiche, Wohlauischen Kreises versetzt.

---